

Verordnung über die Quellensteuer

vom 8. November 1994^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 103 Absatz 1, 108 Absatz 3, 114 Absatz 4, 121 Absatz 1, 122 Absatz 2, 123 und 137 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG) vom 22. November 1999^{1, 2}

auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern

§ 1³ *Tarifarten*

¹ Der Steuerabzug wird vorgenommen für

- a. alleinstehende Steuerpflichtige (Tarif A),
- b. verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen und ihnen nach § 57 Absatz 2 StG gleichgestellte Steuerpflichtige (Tarif B),⁴
- c. verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind (Tarif C),⁴
- d. Steuerpflichtige mit Nebenerwerbseinkünften gemäss § 103 Absatz 2 StG (Tarif D).

² Die Steuerabzüge gemäss Absatz 1a–c werden je nach den Verhältnissen entweder mit der Kirchensteuer oder ohne die Kirchensteuer vorgenommen.

³ Für die Steuerabzüge gemäss Absatz 1 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung massgebend.

§ 2⁵ *Tarfberechnung*

¹ Tarife gemäss § 1 Absatz 1a–c werden unter Berücksichtigung der Abzüge nach den §§ 33 Absatz 1a und c, 40 Absatz 1d, f und g sowie 42 Absatz 1a StG berechnet.

² Beim Tarif gemäss § 1 Absatz 1b wird zusätzlich § 57 Absatz 2 StG berücksichtigt.

³ Beim Tarif gemäss § 1 Absatz 1c werden zusätzlich die Abzüge nach den §§ 40 Absatz 2 und 57 Absatz 2

StG berücksichtigt.

§ 3 *Ersatzeinkünfte*

¹ Als Ersatzeinkünfte im Sinn von § 102 Absatz 2b StG gelten insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung sowie beruflicher Vorsorge. ⁶

² Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, die der Arbeitgeber ausbezahlt, werden zusammen mit allfälligen Arbeitseinkünften nach dem entsprechenden Tarif gemäss § 1 Absatz 1 besteuert.

³ Kapitalleistungen werden gemäss § 58 StG besteuert. ⁶

§ 4 ⁷ *Nebenerwerb*

Als Nebenerwerb im Sinn von § 103 Absatz 2 StG gilt eine Tätigkeit, bei der die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 2000 Franken beträgt.

§ 5 *Nachträgliche ordentliche Veranlagung*

¹ Betragen die an der Quelle besteuerten Bruttoeinkünfte einer steuerpflichtigen Person mehr als 12 000 Franken im Kalenderjahr, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen gemäss § 122 Absatz 2 StG durchgeführt. ⁸

² Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

³ Auf die Erhebung der Quellensteuer nach Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die quellensteuerpflichtige Person hinreichend Sicherheit leistet. ⁹

§ 6 *Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung*

¹ Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, unterliegt sie ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für Personen, die eine Partnerschaft mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung eintragen lassen. ¹⁰

§ 7 ¹¹ *Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung*

¹ Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen Personen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats wieder dem Steuerabzug an der Quelle.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für Personen, die in tatsächlich oder rechtlich getrennter oder aufgelöster Partnerschaft leben. ¹²

§ 8 *Vergütungen aus dem Ausland*

Erhält eine steuerpflichtige Person Vergütungen von einem Leistungsschuldner im Ausland und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in der Schweiz getragen, wird sie dafür im ordentlichen Verfahren veranlagt.

II. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 9 *Künstler, Sportler und Referenten*

¹ Anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

² Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte insgesamt weniger als 300 Franken betragen.

§ 10 *Organe juristischer Personen*

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 300 Franken betragen.

§ 11 *Hypothekargläubiger*

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 300 Franken betragen.

§ 12 *Periodische Vorsorgeleistungen*

¹ Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen Vorsorgeleistungen gemäss § 111 Absatz 1 StG, die nicht in Form von Kapitalzahlungen ausgerichtet werden, der Quellensteuer. ¹³

² Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 1000 Franken betragen.

³ Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der steuerpflichtigen Person schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

§ 13 *Kapitalleistungen aus Vorsorge*

¹ Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 111 Absatz 1 StG unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung der Quellensteuer. ¹⁴

² Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung weniger als 5000 Franken beträgt.

³Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn die steuerpflichtige Person

- a. innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit bei der Veranlagungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt und
- b. dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 *Meldepflichten*

¹Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind, sind verpflichtet, ihren Arbeitgebern Kenntnis von der Erwerbstätigkeit ihres Ehegatten zu geben. Dies gilt sinngemäss auch für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben. ¹⁵

²Das Amt für Migration hat der Dienststelle Steuern ^{15a} neu zugezogene erwerbstätige ausländische Personen zu melden. ¹⁶

³Die Gemeinden haben der Steuerverwaltung An- und Abmeldung sowie Zivilstandsänderungen erwerbstätiger ausländischer Personen ohne Niederlassungsbewilligung zu melden. ^{16a}

§ 15 *Veranlagungsbehörde*

¹Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt unter Vorbehalt von Absatz 2 der Dienststelle Steuern des Kantons in Zusammenarbeit mit dem Schuldner der steuerbaren Leistung.

²Die Veranlagung der Quellensteuer gemäss § 110 StG obliegt der ordentlichen Veranlagungsbehörde. ¹⁷

³Die Veranlagung gemäss § 122 Absatz 1 StG wird von der Dienststelle Steuern des Kantons vorgenommen. ¹⁷

§ 16 *Steuerbezug*

¹Die Dienststelle Steuern des Kantons bezieht die von ihr gemäss § 15 Absätze 1 und 3 veranlagten Steuern.

²Die Bezugsbehörde gemäss § 189 StG bezieht die Quellensteuer gemäss § 110 StG. ¹⁸

§ 17 *Erläss*

Die Dienststelle Steuern kann Schuldner der steuerbaren Leistung, die den Steuerabzug gutgläubig nicht oder nicht richtig vorgenommen haben, die Nachzahlung der Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Überwälzung auf die Steuerpflichtigen nicht mehr möglich ist.

§ 18 ¹⁹ *Rückerstattung der Kirchensteuer*

¹ Gehört die steuerpflichtige Person keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde an und erfolgte der Steuerabzug versehentlich mit der Kirchensteuer, erstattet die Dienststelle Steuern des Kantons auf Gesuch hin die im Steuerabzug enthaltene Kirchensteuer zurück. § 118 Absatz 1 StG gilt sinngemäss.

² Die Rückerstattung bei Familien, deren Mitglieder verschiedenen Konfessionen angehören, richtet sich nach § 240 Absatz 2 StG.

³ Die Rückerstattung bei Austritten aus der Religionsgemeinschaft richtet sich nach § 240 Absatz 3 StG.

§ 19 *Bezugsprovision*

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 4 Prozent des abgelieferten Steuerbetrags.

² Verletzt der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, kann die Dienststelle Steuern des Kantons die Bezugsprovision herabsetzen. Muss mangels Einreichung einer Abrechnung von der Dienststelle Steuern des Kantons eine Schätzung vorgenommen werden, entfällt die Bezugsprovision.

Absatz 3 ²⁰

§ 20 ²¹ *Ausserkantonale Steuerpflicht*

Die Dienststelle Steuern des Kantons kann dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung im Einvernehmen mit dem gemäss § 116 StG berechtigten Kanton gestatten, für nicht im Kanton Luzern steuerpflichtige Personen die Steuer nach den Bestimmungen des berechtigten Kantons zu erheben und sie diesem direkt zu überweisen.

§ 21 *Ausserkantonale Steuerschuldner*

¹ Erhebt ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuer gemäss dieser Verordnung und überweist er die Steuer direkt der Dienststelle Steuern des Kantons, kann er eine Bezugsprovision gemäss dem Ansatz des betreffenden Kantons geltend machen.

² Verletzt er seine Verfahrenspflichten, kann die Dienststelle Steuern des Kantons die Bezugsprovision herabsetzen.

§ 22 ²² *Abrechnung*

¹ Die Dienststelle Steuern des Kantons erstellt auf das Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die Quellensteuererträge und setzt die Höhe des Anteils jedes anspruchsberechtigten Gemeinwesens gemäss den folgenden Richtlinien fest:

1. Für die Ausscheidung der Gemeindesteueranteile ist die jeweilige Wohnsitzdauer des Arbeitnehmers massgebend.

2. Vom Rohertrag werden vorab die Verwaltungskosten in Abzug gebracht.
3. Vom Reinertrag wird vorerst der auf die volle Personalsteuer entfallende Betrag ausgesondert und nach den Vorschriften der §§ 230ff. StG verteilt.
4. Der Fehlbetrag derjenigen Gemeinden, deren Gesamtsteuerfuss für Staatssteuer, Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeindesteuer über dem für die Tarife berechneten Durchschnitt liegt, wird aus dem Überschuss derjenigen Gemeinden gedeckt, deren Gesamtsteuerfuss unter der mittleren Belastung durch die Staatssteuer sowie die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeindesteuer liegt. Die Deckung des Fehlbetrags erfolgt im gleichen Verhältnis, wie die Gemeinden am Überschuss beteiligt sind.
5. Im Übrigen werden die Anteile der einzelnen Gemeinwesen untereinander im Verhältnis der beschlossenen Steuereinheiten festgelegt.

²Die Dienststelle Steuern des Kantons leistet quartalsweise provisorische Akontozahlungen an die anspruchsberechtigten Gemeinwesen.

IV. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren ^{22a}

§ 22a ^{22b} *Anwendbares Recht*

Sofern sich aus den §§ 59a und 101 Absatz 1 StG sowie aus den §§ 22a–22e dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Quellensteuer und die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch für das vereinfachte Abrechnungsverfahren.

§ 22b ^{22c} *Besteuerungsgrundlage*

Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

§ 22c ^{22d} *Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgeber*

¹ Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 ^{22e} über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

² Wird die Steuer auf die Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in welchem der Arbeitgeber den Sitz oder Wohnsitz hat. Die Steuerbehörde bezieht die Steuer nach den Bestimmungen des Steuergesetzes.

§ 22d ^{22f} *Ablieferung der Quellensteuer durch die AHV-Ausgleichskassen*

¹ Die AHV-Ausgleichskassen haben die im vereinfachten Abrechnungsverfahren eingegangenen Quellensteuern an die Steuerbehörde des Kantons abzuliefern, in welchem die steuerpflichtige Person Ende Jahr der massgebenden Abrechnungsperiode ihren Wohnsitz hatte.

² Hat die steuerpflichtige Person Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, haben die AHV-Ausgleichskassen die im vereinfachten Abrechnungsverfahren eingegangenen Quellensteuern an die Steuerbehörde des

Kantons abzuliefern, in welchem die steuerpflichtige Person Ende Jahr der massgebenden Abrechnungsperiode ihren Arbeitsort hatte.

³ Sind der AHV-Ausgleichskasse weder Wohnsitz noch Arbeitsort der steuerpflichtigen Person bekannt, sind die Quellensteuern mit der Steuerbehörde am Sitz oder Wohnsitz des Arbeitgebers abzurechnen und dieser abzuliefern.

⁴ Die Quellensteuern sind jährlich bis spätestens Ende März des Folgejahres abzurechnen und abzuliefern.

§ 22e ^{22g} *Bezugsprovision der AHV-Ausgleichskassen*

Den AHV-Ausgleichskassen wird eine Bezugsprovision von 10 Prozent der abgelieferten Quellensteuern gewährt.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über das an der Quelle besteuerte Erwerbseinkommen ausländischer Aufenthalter (Quellensteuerverordnung) vom 29. Dezember 1956 ²³ wird aufgehoben.

§ 24 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Egli

Der Staatsschreiber: Baumeler

* G 1994 374

¹ SRL Nr. 620. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

³ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

⁹ Eingefügt durch Änderung vom 28. September 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 289).

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

¹² Eingefügt durch Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

^{15a} Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurden in den §§ 14–22 die Bezeichnungen «kantonale Steuerverwaltung» bzw. «Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern des Kantons» bzw. «Dienststelle Steuern» ersetzt.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

^{16a} Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

²⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 28. September 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 289).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

²² Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

^{22a} Eingefügt durch Änderung vom 21. August 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 286).

^{22b} Eingefügt durch Änderung vom 21. August 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 286).

^{22c} Eingefügt durch Änderung vom 21. August 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 286).

^{22d} Eingefügt durch Änderung vom 21. August 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 286).

^{22e} SR 831.101; AS 2007 359

^{22f} Eingefügt durch Änderung vom 21. August 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 286).

^{22g} Eingefügt durch Änderung vom 21. August 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 286).

²³ V XV 363 (SRL Nr. 624)

²⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 8. September 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 297).

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Quellensteuer vom 8. November 1994 (G 1994 374)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	29. 11. 96	—	G 1996 315	§§ 1, 2, Anhang	geändert
2.	Änderung	28. 9. 99	—	G 1999 289	§§ 5, 19	geändert
3.	Änderung	8. 9. 00	—	G 2000 297	Anhang Ingress, §§ 1–5, 7, 12–16, 18, 20, 22	aufgehoben geändert
4.	Änderung	1. 12. 06	—	G 2006 377	§§ 1, 6, 7, 14	geändert
5.	Änderung	21. 8. 07	—	G 2007 286	Titel vor § 22a, § 22a–e	eingefügt
6.	Änderung	11. 12. 07	—	G 2007 445	§ 14	geändert